

Vorblatt

Problem:

Das Akademien-Studiengesetz 1999 tritt mit Ablauf des 20. September 2007 außer Kraft. An die Stelle der Akademien treten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 die Pädagogischen Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.

Ziel und Inhalt:

Ersatzlose Aufhebung der Verordnung wegen Wegfall der gesetzlichen Grundlage.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine finanziellen Aufwendungen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Aufhebung der Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2004 wurde in einem neuen § 36a des Akademien-Studiengesetzes 1999 die Möglichkeit der Verleihung des Diplomgrades an Personen, die (außerhalb des Geltungsbereiches des AStG) eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation erfolgreich absolviert bzw. erlangt haben, vorgesehen. Die näheren Verfahrensvorschriften insbesondere zur Prüfung der Qualifikation wurden einer Verordnung der Bundesministerin vorbehalten.

Mit Artikel 20 des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113, wurde in § 36 des AStG das Außerkraft-Treten des Akademien-Studiengesetzes 1999 mit Ablauf des 30. September 2007 festgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt kann es somit auch keine Verleihung von Diplomgraden geben, da die gegenständliche Verordnung ihre gesetzliche Grundlage verloren hat.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung erfolgt hiermit eine formelle Aufhebung der Verordnung.